

1. In den allgemeinen Vorkehrgebieten VA 1 und VA 2 sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe nicht zulässig.
2. Im Mischgebiet MI sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe nicht zulässig.
3. In den allgemeinen Vorkehrgebiet VA 1 sind auf den nicht-überbauenen Grundstücksflächen (Gärten und Nebengärten) im Sinne des § 14 Abs. 1 BauZugungsverordnung keine Stellplätze für Fahrzeuge von schwer Gehbehinderten und Behinderten mit Rollstuhl und Fahrradstellplätze sowie für Tiefgaragen.
4. In den allgemeinen Vorkehrgebiet VA 2 und im Mischgebiet MI sind auf den nicht-überbauenen Grundstücksflächen (Gärten und Nebengärten) im Sinne des § 14 Abs. 1 BauZugungsverordnung zulässig Stellplätze für Fahrzeuge von schwer Gehbehinderten und Behinderten mit Rollstuhl und Fahrradstellplätze sowie für Tiefgaragen.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche und der Verkehrsfläche besonderer Bedeutung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.
6. Die mit A gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Radfahrstreifen zugunsten der Allgemeinheit, einen Fahrrad zugunsten der Benutzer und Besucher der öffentlichen Einrichtungen, einen Fußgängerstreifen zugunsten der Fußgänger und einen Radfahrstreifen zugunsten der Radfahrer zu bezeichnen. Die mit B gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Radfahrstreifen mit einer Fahrbahnmitte für den Radverkehr zu bezeichnen. Die mit C gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leichter zugunsten der zuständigen Unternehmensbereiche zu bezeichnen.
7. Die Flächen C, D, E, F, G, H und J sind Flächen für Gemeinschaftsstellgaragen zugunsten der Grundstückseigentümer Krsenstuck 1-5, Am Krsenstuck 6-10 B, Am Krsenstuck 11-15 D, Am Krsenstuck 16-20 A, Am Krsenstuck 21-26 A, Am Krsenstuck 37-40 und Friedrichshagener Straße in Gm 2 zu bezeichnen.
8. Die nicht-überbauenen Grundstücksflächen sind gewerblich einzulegen. Die Bebauung und der Betrieb der Stellgaragen ist im Sinne des § 14 Abs. 1 BauZugungsverordnung unter diesen Flächen unterirdisch (Tiefgaragen) herzustellen. Die Stellgaragen sind für Fahrzeuge von schwer Gehbehinderten und Behinderten mit Rollstuhl sowie Fahrradstellplätze

Maßstab 1:1000

XVI-1b



9500 10000 11000 12000 13000 14000 15000 16000 17000 18000 19000 20000 21000 22000 23000 24000 25000 26000 27000 28000 29000 30000 31000 32000 33000 34000 35000 36000 37000 38000 39000 40000 41000 42000 43000 44000 45000 46000 47000 48000 49000 50000 51000 52000 53000 54000 55000 56000 57000 58000 59000 60000 61000 62000 63000 64000 65000 66000 67000 68000 69000 70000 71000 72000 73000 74000 75000 76000 77000 78000 79000 80000 81000 82000 83000 84000 85000 86000 87000 88000 89000 90000 91000 92000 93000 94000 95000 96000 97000 98000 99000 100000

Gabriele Schöttler *Rainer Hölmer*
Bezirksbürgermeisterin Bezirksstadtdirektor

Die Verordnung ist am 11. 02. 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 32
veröffentlicht worden.